



HLV-Reisekostenordnung

in der Fassung vom 01.12.2001

zuletzt geändert vom HLV-Verbandstag in Baunatal am 12.11.2022)

Vorbemerkung:

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Ordnung ist stets gleichzeitig die weibliche und die diverse gemeint und umgekehrt!

§ 1 Grundsatz

Den Mitgliedern der Organe des Verbandes, den Kampfrichtern, den Lehrkräften und sonstigen Beauftragten werden im Zuge ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Reisekosten, Auslagen und sonstige Aufwendungen nach Maßgabe dieser Ordnung erstattet.

Die Erstattung von Tagegeldern der haupt- und nebenberuflichen Verbandsmitarbeiter erfolgt hiervon abweichend nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben.

§ 2 Genehmigung

Die Erstattung von Reisekosten setzt eine Genehmigung der Reise durch die zuständigen Organe des HLV voraus. Sie gilt mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der satzungsmäßigen oder schriftlichen Auftragserteilung oder Einladung zur Teilnahme an der Veranstaltung, Tagung oder Sitzung **als** erteilt.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

- (1) **Bahn, 2. Klasse** oder PKW je km 0,30 €.
- (2) Flugreisen bedürfen einer besonderen Genehmigung **des** Präsidenten.

§ 4 Tagegeld

- (1) **Bei** allgemeinen Dienst- oder Verbandsreisen:

Bei **einer** Abwesenheit von mindestens

8 Stunden € 15,--,

ab 24 Stunden € 28,--.



- (2) Kosten für **ein** Frühstück werden nur erstattet, sofern sie im Rahmen eines „Business-Pakets“ in der Hotelrechnung ausgewiesen sind. Sofern eine getrennte **Auflistung** von Übernachtung und Frühstück erfolgt, sind die Kosten des Frühstücks vom Reisenden **selbst** zu tragen.

Bei unentgeltlich gewährter Verpflegung **erfolgt eine Kürzung des Tagegeldsatzes um**

20 %	für ein Frühstück,
40 %	für ein Mittagessen,
40 %	für ein Abendessen.

- (3) Reisen zu Veranstaltungen:

1. Bei Abwesenheit bis 8 Stunden € 8,--
Bei Abwesenheit von mindestens
8 Stunden € 15,--
2. Die vom Präsidium jährlich festgelegte Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Mitarbeiter und Kampfrichter bei Verbandsveranstaltungen geht der Regelung des Absatzes 3, Ziffer 1 vor.

- (4) Tagegelder bei Sitzungen und Tagungen ohne Verpflegung

Bei Abwesenheit bis 8 Stunden	€ 8,--
Bei Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	€ 15,--

§ 5 Übernachtungsgeld

Ein Übernachtungsgeld wird erst bei einer Entfernung von mindestens 150 km zwischen Wohn- und Veranstaltungsort gezahlt.

Dann pauschal 20,- €.

Höhere Aufwendungen **werden** nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäßen Übernachtungsbeleges **beglichen**.

§ 6 Reisekosten der Untergliederungen

Die Zahlung von Reisekosten bei Veranstaltungen der Untergliederungen bleibt dem Veranstalter unter Anpassung an seine Einnahmen überlassen. Die vorstehenden Sätze gelten jedoch für die Kreise als Höchstsätze.

§ 7 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung tritt mit der Genehmigung **durch den Verbandstag** in Kraft.